

Gemeinde Holm

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 408/2012/HO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 30.11.2012
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Holm	05.12.2012	öffentlich
Gemeindevertretung Holm	13.12.2012	öffentlich

Aufstellung einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 für das Gebiet südlich der Bredhornstraße, nördlich des Lehmweges und östlich der Hauptstraße (B 431)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der Bebauungsplan Nr. 25 der Gemeinde Holm ist mittlerweile rechtskräftig. Im Zusammenhang mit der Aufteilung und Vermarktung der Grundstücke ist aufgefallen, dass die Lage des im östlichen Teil des Plangebietes befindlichen Geh- und Radweges (gedacht für eine eventuell später einmal anstehende fußläufige Verbindung) für die Erschließung der angrenzenden südlich gelegenen Grundstücke störend ist. Der Vorhabenträger hatte bisher die verkehrliche Erschließung des Grundstückes über den Geh- und Radweg vorgesehen, möchte hiervon durch Verschiebung des Geh- und Radweges und Herstellung einer eigenen Zufahrt zukünftig absehen. Die Verschiebung des Weges um 3m nach Norden hat für die Gemeinde keine negativen Auswirkungen. Durch die Herstellung einer eigenen Grundstückszufahrt kann sogar von einer Verbesserung ausgegangen werden. Diese Änderung erfordert eine komplette Änderung des Bebauungsplanes.

Finanzierung:

Sämtliche Kosten des Verfahrens sind durch den Antragsteller zu übernehmen. Die Kostenübernahme erfolgt durch schriftlichen Vertrag.

Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Bredhornstraße, nördlich des Lehmweges und östlich der Hauptstraße (B 431) wird eine 1. Änderung für den B-Plan Nummer

25 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Änderung der Lage eines Fuß- und Radweges
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- 3. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
- 4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll die Planungsgruppe Elbberg aus Hamburg beauftragt werden.
- 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.
- 6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
- 7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen.
- 8. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
- 9. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die städtebaulichen Verträge zur Regelung der Kostenübernahme abzuschließen.

Rißler

Anlagen:

- Planzeichnung
- Begründung